

**Satzung
des gemeinnützigen Vereins
YOUR ART BEAT**

§ 1, Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „YOUR ART BEAT“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2, Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein dient dem Schutz und der Speicherung des reichhaltigen Kunst- und Kulturerbes der vergangenen, heutigen und auch künftigen Gesellschaft. Er verfolgt dieses Ziel insbesondere durch
 - a) kollektive, kreative und multimediale Beiträge, die eine neue Form der Metakunst entstehen lassen,
 - b) Förderung des künstlerischen und kunstwissenschaftlichen Diskurses in Gestalt der Bereitstellung einer Plattform für den Diskurs zwischen Künstlern, Kunstkritikern und Kunstwissenschaftlern,
 - c) Unterstützung von Künstlern aller Nationen und visuellen Kunstgattungen, z.B. durch Ausstellung ihrer Werke in realen und virtuellen Kunsträumen, wobei der Verein zwischen den eigenen Zielen der Kunstförderung und der notwendigen Wahrung von Interessen der Kunstschaffenden gegen Verletzungen und Störungen trennt,
 - d) Verbesserung der Wahrnehmung von Künstlern, insbesondere in Gestalt der Unterstützung der Künstler beim Aufbau von Vernetzung und Online-Reputation,
 - e) Förderung von innovativen und digitalen Erhaltungsformaten, insbesondere Anwendung moderner Technologien für das Kunsterlebnis in realen und virtuellen Räumen, Speicherung von Kunst, Kunstprozessen und Kunsterlebnis in Erhaltungszuständen im Sinne eines sozialen Kunstgedächtnisses,
 - f) Auftritt des Vereins für seine Mitglieder, Kunstschaffende und Kunstliebhaber in realen Netzwerken und über Massenmedien.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die

satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3, Vereinsmitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die sich in besonderem Maße für die Ziele des Vereins engagieren. Ihnen obliegt es, durch kontinuierliche aktive Arbeit die Ziele des Vereins umzusetzen und weiterzuentwickeln, bzw. den Vorstand beratend zu unterstützen. Juristische Personen können als Fördermitgliederaufgenommen werden, erhalten aber kein Stimmrecht.

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Antrag muss auf dem vom Verein hierzu bereitgestellten Formular erfolgen, und insbesondere Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des Antragsstellers enthalten.

(3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

(6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

(7) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form eines Jahresbeitrags zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(8) Jedes Mitglied hat die Pflicht, dem Vorstand die Änderung seiner Anschrift oder E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

§ 4, Vereinsvorstand

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

(3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5, Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Für den Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung genügt der Nachweis der Absendung der Einladung an die Adresse oder E-Mail-Adresse, welche dem Vorstand vom jeweiligen Mitglied zuletzt mitgeteilt wurde.

(3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6, Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder

eine andere steuerbegünstigte Körperschaft deren alleiniger Zweck die Förderung von Kunst und Kultur ist zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur. Die Anfallberechtigte wird – sofern möglich – durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.